

Neues aus der Rechtsprechung

Smiley auf dem Stimmzettel führt zu ungültiger Stimme

Das ein Smiley auf dem Stimmzettel nicht nur für Freude sorgen kann, hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluss vom 28. April 2021 (Az. 7 ABR 20/20) deutlich gemacht. Kurz vor den anstehenden Betriebsratswahlen im kommenden Jahr gibt das BAG mit diesem Beschluss noch einmal Leitlinien zur gültigen Stimmabgabe bei einer Arbeitnehmervertreterwahl vor. Das Gericht hat sich insbesondere mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob ein auf dem Wahlzettel aufgemalter „Smiley“ die Gültigkeit der abgegebenen Stimme beeinflusst.

In dem der Entscheidung des BAG zugrundeliegenden Fall wurde im Rahmen einer Wahl von Arbeitnehmervertretern in den drittelbeteiligten Aufsichtsrat ein Stimmzettel eines Kandidaten 1 für ungültig erklärt und folglich nicht gewertet. Dadurch kam es zu einer Stimmgleichheit zweier Kandidaten, die durch einen Losentscheid gelöst wurde. Diesen gewann der Kandidat 2. Hätte allerdings der ausgeschlossene Stimmzettel nicht an Gültigkeit verloren, so wäre Kandidat 1 Aufsichtsratsmitglied geworden und es hätte dementsprechend kein Losverfahren stattfinden müssen. Die Stimme wurde durch den Wahlvorstand für ungültig erklärt, da den Stimmzettel, außerhalb des für die Stimmabgabe vorgesehenen Feldes ein ca. ein Zentimeter großer Smiley zierte. Die Aufsichtsratswahl wurde u.a. aus diesem Grund angefochten.

Das BAG bestätigte die Entscheidung des Wahlvorstands, den in Rede stehenden Stimmzettel für ungültig zu erklären.

Nach Auffassung des Gerichts lag ein Fall des § 13 Abs. 3 WODrittelbG vor. Diese Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Stimmzettel unwirksam ist. Aus dem eingereichten Stimmzettel gehe zwar eindeutig hervor, welchem Bewerber der Wähler seine Stimme zukommen lassen wollte und dass es sich wohl auch nicht um eine nicht ernstgemeinte Stimmabgabe handle, allerdings enthalte der Stimmzettel ein besonderes Merkmal i.S.d § 13 Abs. 3 Nr. 3 WODrittelbG.

Ein solches Merkmal liege vor, wenn der Stimmzettel über die der Stimmabgabe dienenden Kennzeichnung hinaus Eigenheiten aufweist, die geeignet sind, auf die Person des Wählers hinzuweisen. Nicht erforderlich sei dabei, dass die Person des Wählers tatsächlich feststellbar ist.

Eine solche restriktive Auslegung lässt sich bereits damit legitimieren, dass der Grundsatz der geheimen Wahl dem Schutz der Wahlfreiheit dient und essentiell für eine demokratische Teilhabe ist. Der Wähler kann auf die Wahrung seines Wahlheimnisses nicht wirksam verzichten.

Dass Urteil zeigt, dass die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Wirksamkeit von Wahlen stellt. Gerade auch im Hinblick auf die anstehenden Betriebsratswahlen ist den formalen Voraussetzungen an ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren sorgsam Rechnung zu tragen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49 (0) 221 650 65-129
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de